



Bundesnetzagentur

Ablauf und Fristen der Bundesfachplanung

Wann und wie Sie sich einbringen können



Beteiligungsmöglichkeiten und Ablauf des Verfahrens

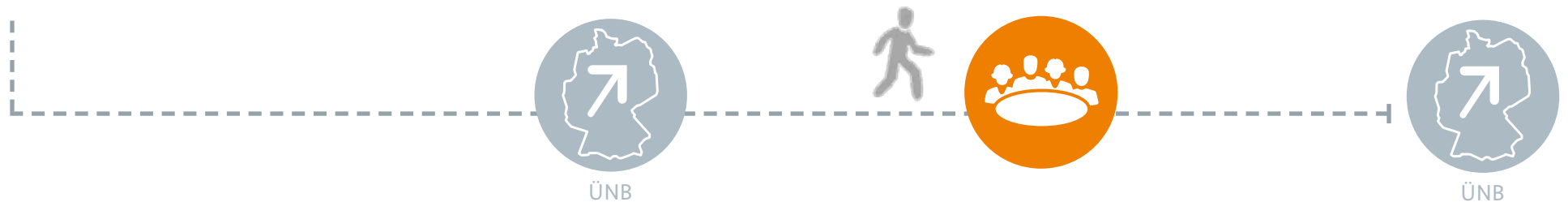


1. Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung und Antragstellung der Vorhabenträger

Schon vor der Antragstellung informiert der Übertragungsnetzbetreiber die Öffentlichkeit in den betroffenen Regionen, etwa bei Dialogveranstaltungen und Info-Märkten. Dann stellt er den Antrag auf Bundesfachplanung bei der Bundesnetzagentur. Erst damit beginnt das formelle Verfahren. Der Antrag enthält einen Vorschlagstrassenkorridor und Alternativen. Nach Prüfung der Antragsunterlagen veranstaltet die Bundesnetzagentur Antragskonferenzen. Dabei handelt es sich um öffentliche Fachgespräche.

Muss ich zu diesem Zeitpunkt Widerspruch einlegen?

Nein. Ein Widerspruch beziehungsweise Einspruch hat für die Bundesnetzagentur keine rechtliche Wirkung im Sinne eines förmlichen Rechtsbehelfs. Diese Möglichkeiten sind für das Verfahren der Bundesfachplanung gesetzlich nicht vorgesehen. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung folgt später (siehe Punkt 4).



2. Antragskonferenz und Festlegung des Untersuchungsrahmens

Entspricht der Antrag auf Bundesfachplanung den gesetzlichen Anforderungen, folgen öffentliche Antragskonferenzen. Bei diesen Veranstaltungen sammelt die Bundesnetzagentur Informationen zur Umwelt- und Raumverträglichkeit des vorgeschlagenen Trassenkorridors und zu möglichen Alternativen. Hierzu lädt sie Vereinigungen und die Träger öffentlicher Belange ein. Darüber hinaus darf jeder interessierte Bürger teilnehmen. Sachliche Hinweise aus der Antragskonferenz können in den Untersuchungsrahmen einfließen, den die Bundesnetzagentur als Ergebnis festlegt. Der Untersuchungsrahmen bestimmt, welche Unterlagen und Gutachten der Übertragungsnetzbetreiber noch vorlegen muss (siehe Punkt 3).

Wie erfahre ich von den Antragskonferenzen?

Darüber informiert die Bundesnetzagentur rechtzeitig vorher unter anderem auf ihrer Website, in ihrem Newsletter und in örtlichen Tageszeitungen.



BNetzA



BNetzA

3. Erstellung der erforderlichen Unterlagen

Die Bundesnetzagentur setzt den Übertragungsnetzbetreibern eine Frist, in der sie im Anschluss an die Antragskonferenz die erforderlichen Unterlagen insbesondere für die raumordnerische Beurteilung und die Strategische Umweltprüfung vorlegen müssen. Die Frist und der Umfang der Unterlagen sind dabei abhängig vom jeweiligen Verfahren.

Endet mit dieser Frist die Möglichkeit meiner Beteiligung?

Nein. Liegen die Unterlagen des Übertragungsnetzbetreibers vor, folgt eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (siehe Punkt 4). In dem Rahmen kann jeder Einzelne seine Stellungnahme abgeben. Darauf weist die Bundesnetzagentur rechtzeitig hin.



4. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Haben die Übertragungsnetzbetreiber die geforderten Unterlagen (siehe Punkt 3) eingereicht, legt die Bundesnetzagentur diese zusammen mit dem Umweltbericht öffentlich aus. Der Umweltbericht ist das Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung, mit der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf Mensch und Umwelt untersucht werden. Jeder kann die Unterlagen nun einen Monat lang am Standort der Bundesnetzagentur in Bonn und an weiteren geeigneten Standorten einsehen. Auch im Internet werden die Dokumente zeitgleich veröffentlicht.

Bürger und Vereinigungen können sich innerhalb eines Monats nach Ende der Veröffentlichungsfrist zu den beabsichtigten Trassenkorridoren äußern. Insgesamt haben Sie also zwei Monate Zeit für Ihre Stellungnahmen.

Träger öffentlicher Belange haben bis zu drei Monate Zeit für ihre Stellungnahmen.



BNetzA

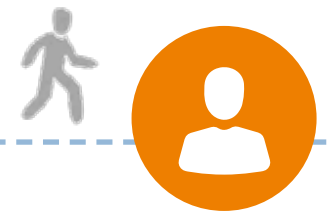


5. Erörterung und Beurteilung

Anschließend prüft die Bundesnetzagentur die Unterlagen des Übertragungsnetzbetreibers und die eingegangenen Stellungnahmen. In einem Erörterungstermin haben nun alle, die sich fristgerecht geäußert haben, die Möglichkeit, ihre Einwendungen mit der Bundesnetzagentur und den Übertragungsnetzbetreibern zu erörtern, also fachlich zu diskutieren. Ziel ist es, eine möglichst einvernehmliche Lösung zu erreichen.

Ist die Veranstaltung öffentlich?

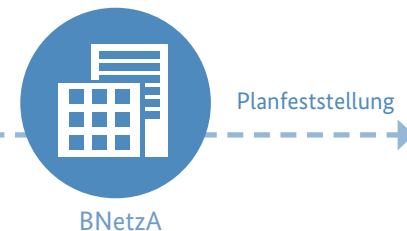
Nein. Am Erörterungstermin können alle teilnehmen, die in der gesetzten Frist ihre Stellungnahme abgegeben haben. Daher ist es in diesem Schritt wichtig, sich an die gesetzten Fristen (siehe Punkt 4) zu halten.



6. Entscheidung

Jetzt muss die Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung entscheiden, das heißt, sich auf einen 500 bis 1.000 Meter breiten Trassenkorridor festlegen. Dafür wägt die Behörde alle vorgebrachten Argumente ab. Ziel ist ein möglichst raum- und umweltverträglicher Korridor, der zudem technisch und ökonomisch sinnvoll ist. Diese Entscheidung soll die Bundesnetzagentur sechs Monate nach Einreichen der vollständigen Antragsunterlagen durch den Vorhabenträger (siehe Punkt 4) fällen. Ihre Entscheidung macht sie öffentlich bekannt.

Der genaue Verlauf der Leitung wird erst im folgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt. Auch das beginnt mit einem Antrag des Übertragungsnetzbetreibers - und bietet weitere Möglichkeiten zur Bürgerbeteiligung. Eine gerichtliche Überprüfung ist erst am Ende der Planfeststellung möglich.





MEHR ERFAHREN

www.netzausbau.de/bfp

twitter.com/netzausbau

youtube.com/netzausbau

slideshare.net/netzausbau

INFORMIERT BLEIBEN

netzausbau.de/newsletter

netzausbau.de/rss